

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Aufstellen von Wahlplakatständern auf öffentlichem Verkehrsgrund ist eine genehmigungspflichtige Sondernutzung gem. §§ 32 Abs.1 und 46 Abs.1 Nr. 8 der Straßenverkehrsordnung i.V.m. Art. 21 und 18 Bay. Straßen- und Wegegesetz.

Nach § 3 Abs. 2 der vom Gemeinderat beschlossenen Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer der Gemeinde Putzbrunn, ist die Anbringung der Wahlwerbung bis zu einer Größe von DIN A0, auf öffentlichem Verkehrsgrund für politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten bis zu 6 Wochen vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie bis zu 1 Woche nach dem jeweiligen Termin jedoch zulässig.

Bezüglich der Wahlwerbung zur Bundestagswahl gelten folgende Regelungen:

- 1) Die Gemeinde Putzbrunn stellt Plakatwände für Wahlwerbung zur Verfügung. Die Standorte liegen im Anhang bei. Die Plakate werden nicht durch die Gemeinde geklebt. Die Plakatwände stehen rechtzeitig 6 Wochen vor dem Wahltag an ihren Standorte, dies wäre Sonntag, 15.08.2021. Die Wände werden im Laufe der Woche vor dem 15.08.2021 aufgestellt. Den Parteien mit den Ordnungszahlen 1 – 8 sind Felder gemäß dem beiliegenden Plan fest zugewiesen. Die übrigen Parteien können auf den Feldern auf der Rückseite 1 Plakat anbringen. Jede Partei darf auf den gemeindlichen Plakattafeln insgesamt nur 1 Feld belegen. Bitte verwenden Sie zur Plakatierung keine wasserunlöslichen Tapeten- oder Kontaktkleber.
- 2) Großflächenplakate (sog. Wesselmänner) werden generell nicht zugelassen (§ 1 Abs. 4 Plakatierungsverordnung). Außerorts gilt ein generelles Plakatierungsverbot im Interesse der Verkehrssicherheit (siehe 2.1 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern).
- 3) Die Anzahl von Plakaten und mehrseitigen beweglichen Plakatständern bis zur Größe DIN A0 wird auf jeweils 30 Stück beschränkt.

Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen unterliegen besonderen Bestimmungen. Dies gilt insbesondere für die Verkehrszeichen die den fließenden Verkehr regeln (siehe Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern).

Zum Schutz der Bäume bitten wir Sie

- das Umstellen von Bäumen nur mit Dreieckständern
- und nur bei Bäumen mit einem Stammumfang von mehr als ca. 80 cm bzw. von mehr als 25 cm Ø vorzunehmen.

Die Laternenmasten in der Gemeinde stehen in Eigentum der Energieversorgung Putzbrunn. Diese duldet regelmäßig das Anbringen von Plakaten am Boden der Laternenmasten wenn bei der Anbringung darauf geachtet wird, dass die Laternen nicht beschädigt werden. Auf die Regelungen in § 33 Straßenverkehrsordnung weisen wir ausdrücklich hin.

- 4) Entsprechend Art. 12 Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren, Volksentscheid und Volksbefragung ist während der Abstimmungszeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise,

insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten.

Die Gemeinde wird am Wahltag folgende Wahllokale einrichten:

- Rathaus, Rathausstraße 1
 - Bürgerhaus, Hohenbrunner Str. 3
 - Lebenshilfe Putzbrunn, Theodor-Heuss-Straße 16a
 - Kindergarten Kieferstraße, Kiefernstraße 15
- 5) Alle Plakate sind innerhalb von einer Woche nach der Wahl zu entfernen. Bei Nichtbeachtung dieser Regelung wird die Gemeinde die nicht abgehängenen Plakate kostenpflichtig entfernen (§ 5 Abs. 3 Plakatierungsverordnung).
- 6) Bei Verstößen gegen die Vorgaben der Plakatierungsverordnung wird die Gemeinde die Wahlplakate kostenpflichtig entfernen und die Kosten in Rechnung stellen.

Beachten Sie im Übrigen insbesondere § 3 unserer Plakatierungsverordnung (siehe Anhang).

Bei Rückfragen stehen Ihnen Herr Hohberg, Tel: 089/46262-110, michael.hohberg@putzbrunn.de oder Frau Hoxha, Tel: 089/46262-120, bettina.hoxha@putzbrunn.de (ab 17.08.2021) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Berckner

Gemeinde Putzbrunn

Hauptamt/Leitung Standesamt

Rathausstraße 1

85640 Putzbrunn

Tel.: +49 (89) 46262-122

Fax.: +49 (89) 46262-123

E-Mail: gabriele.berckner@putzbrunn.de